

Diese psychischen Prozesse sind für die Untersuchungsarbeit von Bedeutung. Sie ermöglichen eine Einflußnahme auf das Aussageverhalten des Beschuldigten, indem dem Beschuldigten solche Informationen zugänglich gemacht werden, durch die er zu wahrheitsgemäßen Aussagen veranlaßt wird.

Dabei ist zu beachten, daß der Prozeß der Informationsverarbeitung nicht immer sofort und auf einmal erfolgt. Er ist nicht nur von den erhaltenen Informationen, sondern auch von den in jedem Menschen innewohnenden psychischen Erscheinungen abhängig. Das sind Motivations-, Gefühls-, Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse sowie Bedürfnisse, Interessen, Einstellungen, Überzeugungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Gewohnheiten, Kenntnisse u.a.

Diese einzelnen psychischen Erscheinungen wirken als Einheit. Sie wirken jedoch nicht alle gleichermaßen stark und in gleicher Richtung. Aus diesem Grund verläuft dieser Prozeß der Informationsverarbeitung zum Zwecke der Reaktion des Beschuldigten auf den Schuldvorwurf unterschiedlich.

Aus dem Prozeßcharakter der Informationsverarbeitung unter dem Gesichtspunkt der Verhaltensregulation ergibt sich für jeden Untersuchungsführer die Aufgabe, sich u.a. Klarheit darüber zu verschaffen:

1. Welches Aussageverhalten wird beim Beschuldigten sichtbar?
2. Wodurch ist es motiviert?
3. Wie und woran hat sich der Beschuldigte bei der Entscheidung hierzu orientiert?
4. Welche Gesichtspunkte spielen bei der Nutzensbewertung des eigenen Aussageverhaltens und der Realisierungschancen eine Rolle?
5. Welche konkreten Vorstellungen seitens des Beschuldigten existieren zum Verlauf der Vernehmung?
6. Welche eventuellen Abweichungen von der vorgesehenen Aussage können auftreten und wodurch können sie verursacht sein?
7. Inwieweit wird dadurch das ursprüngliche Verhalten des Beschuldigten beeinflusst?
8. Wie bewertet der Beschuldigte die Ergebnisse seiner Aussagen?